Redaction und Expedition befinden sich: Berlin W., Lützowstraße 87, 4tes Haus von der Potsdamerstraße, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhause.

Erscheint täglich
mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Feiertagen.
Abonnementspreis für das Vierteljahr Mk. 1,25; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht 40 Pf. mehr.
Abonnements werden von sämmtlichen Postanstalten, Briefträgern und Zeitungs-Spediteuren angenommen.

Bibliotheca Regia Berolinensis

Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition: Berlin W., Lützow-Straße 87, sowie von sämmtlichen Annoncen-Bureaux, den Zeitungs-Spedi[illegible] und unseren Agenten im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Petitzeile
oder deren Raum im Anzeigentheil 20 Pf., im Reklametheil 40 Pf.

Redaktion und Expedition:
Berlin W., Lützowstr. 87.

Täglich erscheinende Zeitung.

Fernsprech-Anschluß:
Amt VI, Nr. 671.

Nr. 1. Berlin, Mittwoch, den 1. Januar 1896. 40. Jahrg.

Des Neujahrstages wegen erscheint die nächste Nummer unseres Blattes am Freitag, den 3. Januar.

Abonnements-Einladung.

Mit der heutigen Nummer beginnt ein neues Abonnement auf die im 40. Jahrgange

täglich erscheinende Zeitung

Teltower Kreisblatt

nebst „Sonntagsruhe".

Sämmtliche Postanstalten, Briefträger und Zeitungs-Spediteure, sowie unsere Agenturen im Kreise nehmen Bestellungen entgegen.

Abonnements-Preis

wie bisher für das Vierteljahr **Mk. 1,25**; durch Postboten oder Zeitungsträger in's Haus gebracht **40 Pfennig** mehr.

Neu hinzutretende Abonnenten erhalten den Wandkalender für 1896 unentgeltlich nachgeliefert. Die Expedition.

Kriegs-Chronik. 1871.

1. Januar. Die Beschießung der Pariser Forts an der Nordostfront wird mit gutem Erfolge fortgesetzt. Das Feuer der Forts Nogent, Rosny und Noisy verstummt zeitweise.

Die geschlossenen Verträge der süddeutschen Staaten mit dem Norddeutschen Bunde zu einem Reiche treten in Kraft.

2. Januar. Mezières kapitulirt mit 98 Offizieren und 2000 Soldaten; 106 Geschütze und große Vorräthe von Lebensmitteln werden vorgefunden. —

Gefecht bei Croix und Albeuillers (südl. v. Belfort), von den in die Flucht geschlagenen Franzosen treten 200 Mann, um der drohenden Gefangenschaft zu entgehen, über die Schweizer Grenze, wo sie entwaffnet werden. —

Gefecht bei Sapignies (nördl. von Bapaume). Die 30. Brigade hält den Sturmangriffen eines ganzen feindlichen Korps Stand. Das 28. Regiment vertheidigt aufs Tapferste Sapignies gegen die Division Payen.

Das 2. preußische Jägerbataillon wird auf dem Marsche nach Troyes zwischen Marcilly und Conflans (an der Seine, Mündung der Aube) von Einwohnern genannter Orte überfallen. Die Truppe schlägt sich unter Verlust ihrer Tornister und Patronenwagen, sowie unter Zurücklassung des verwundeten Hauptmanns von Basedow und zweier Jäger in Marcilly durch.

Amtliches.

Berlin, den 31. Dezember 1895.

In der am 30. d. Mts. stattgehabten Kreistagssitzung kamen folgende Gegenstände zur Beschlußfassung bezw. Erledigung:

1. erfolgte die Wahl von 2 Kreis-Ausschußmitgliedern; — die bisherigen Kreis-Ausschußmitglieder, Ritterschaftsrath Keller in Groß-Ziethen und Generallieutenant von dem Knesebeck in Löwenbruch wurden wiedergewählt.
2. wurde der Voranschlag der Verwaltungskosten der Kreissparkasse für das Kalenderjahr 1896 festgestellt;
3. wurde die Abänderung des § 29 des Statuts der Sparkasse des Kreises Teltow in folgender Fassung beschlossen:

„Die Gelder der Kreis-Sparkasse werden, soweit sie nicht zu den Ausgaben derselben erforderlich, beziehungsweise verfügbar zu halten sind, durch den Kreis-Ausschuß zinsbar angelegt:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von im Kreise Teltow belegenen Grundstücken, soweit solche genügende Sicherheit bieten.

Die Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt:

a) innerhalb des zwanzigfachen Grundsteuer-Reinertrages und des 12½ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswerths, oder
b) innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten Werths.

Taxen im Sinne des Buchstaben b sind nur solche, welche aufgestellt sind, entweder:

[illegible] unter Mitwirkung eines Kommissars [illegible] Taxatoren, die vom Kreis-Ausschuß ernannt und [illegible] sind, oder
[illegible] unter Mitwirkung des Gerichts von gerichtlichen Sachverständigen.

Ist der auf Grund einer besonderen Taxe (Nr. 1 b) ermittelte Werth höher als der für das Pfandgrundstück bei der Ergänzungssteuer-Veranlagung festgestellte gemeine Werth, so darf die Hypothek die Hälfte dieses Werths nicht übersteigen.

Bei Werthen bis zu 30 000 Mk., also bei Beleihungen bis zu 15 000 Mk., kann der Kreis-Ausschuß ausnahmsweise Hypotheken auch ohne Beibringung besonderer Werthtaxen (Nr. 1 b) bewilligen, vorausgesetzt, daß

a) die Hypothek sich innerhalb der ersten Hälfte des bei der Ergänzungssteuer-Veranlagung festgestellten gemeinen Werths bewegt, und
b) dem Kreis-Ausschuß das Pfandgrundstück hinreichend bekannt ist.

Bei Werthen bis zu 50 000 Mk., also bei Beleihungen bis zu 25 000 Mk., genügt ein Taxator; kommen Werthe über 50 000 Mk. in Frage, bedarf es der Hinzuziehung zweier Taxatoren.

Es dürfen nicht beliehen werden:

1. Grundstücke ohne Wohngebäude,
2. Grundstücke, deren Ausnutzung eine Substanzverminderung zur Folge hat. — z. B. Sand-, Kies- und Thongruben, Torfgräbereien, Bergwerke u. s. w. —
3. Fabrikgebäude.

Ausleihungen auf Hypotheken sollen nicht mehr als fünfzig vom Hundert der Spareinlagen betragen.

2. Auf Wechsel oder Schuldscheine, ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Zu Darlehnen dieser Art (Nr. 2) dürfen niemals mehr als 10 vom Hundert der Spareinlagen der Sparkasse verwendet werden. Ueber den Zinsfuß und die Höhe der einzelnen Darlehne sowie über die Annahme der vorgeschlagenen Bürgen entscheidet der Kreis-Ausschuß.

3. Durch Ankauf von Inhaber-Papieren, welche von dem Deutschen Reiche, dem preußischen Staate oder einem anderen Deutschen Bundesstaate ausgegeben oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preußischen Staates von kommunalen Körperschaften (Provinzen, Kreisen, Gemeinden, Aemtern, Zweck-Verbänden) oder von öffentlichen, auf Grund des 3. Abschnitts des Wassergenossenschafts-Gesetzes vom 1. April 1879 begründeten Genossenschaften ausgestellt und mit einem, ein für alle Mal bestimmten Satze verzinslich [illegible] briefen der [illegible] der Rente in Preußen bestehenden Rentenbanken, sowie von den mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefen solcher Kreditinstitute, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Satzungen die Beleihung von Grundstücken auf die im § 39, Absatz 3 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

4. Durch Gewährung von Darlehnen an Provinzen, Kreise, Amtsbezirke, Stadt- und Landgemeinden, Zweckverbände, öffentliche, auf Grund des 3. Abschnitts des Wassergenossenschafts-Gesetzes vom 1. April 1879 begründete Wassergenossenschaften und sonstige mit Korporationsrechten versehene Verbände des Preußischen Staates gegen Schuldverschreibungen, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

5. Gegen Schuldscheine unter Verpfändung von Hypotheken-Forderungen, mit der unter Nr. 1 verlangten Sicherheit, oder von Inhaberpapieren der unter Nr. 3 bezeichneten Art.

Die Beleihung der Inhaberpapiere ist nur bis zu ⅔ des Kurswerthes zulässig. Beim Herabgehen des Kurses muß das Unterpfand entsprechend erhöht werden.

Auch können

6. verfügbare Gelder vorübergehend bei der Provinzial-Hülfskasse oder bei der Deutschen Reichsbank angelegt werden.

Die Bedingungen der Ausleihung werden durch den Kreis-Ausschuß mit den Schuldnern vereinbart. Es kann den Letzteren auch gestattet werden, die empfangenen Darlehne in Theilzahlungen oder auf Grund eines besonderen Tilgungsplans zurückzuzahlen.

Die Außerkurssetzung der bei der Sparkasse eingehenden Inhaberpapiere ist durch den Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses oder von dem gesetzlichen Vertreter desselben zu bewirken."

4. stimmte der Kreistag der Umwandlung der 4prozentigen Kreis-Anleihe-Scheine in 3½ prozentige Anleihe-Scheine zu;
5. erfolgte die Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kreis-Krankenhauses in Britz für die Zeit vom 1. April 1896 bis 31. März 1897;
6. beschloß der Kreistag die Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung für verschiedene Kreis-Chausseen zu beantragen, und den Antrag zu stellen, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. März 1853 die gesetzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840, des Regulativs, das Ver[illegible] Chausseegeld- und Chausseepolizei-[illegible] betreffend, vom 7. Juni 1844 nebst den späteren, abändernden, gesetzlichen Vorschriften auf mehrere Kreis-Chausseen für anwendbar erklärt werden möchten;
7. prüfte und dechargirte der Kreistag die Rechnungen:
   a) der Kreis-Kommunalkasse für das Jahr 1894/95;
   b) der Kreis-Feuer-Sozietätskasse für das Jahr 1894.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.
J. V.: Freiherr von Dörnberg,
Regierungs-Assessor.

Berlin, den 31. Dezember 1895.

Die schußfreien Tage auf dem Schießplatz der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Kommission zu Kummersdorf sind für das 1. Quartal des Jahres 1896 wie folgt festgesetzt worden:

Januar: 1., 2., 5., 6., 8., 12., 14., 15., 19., 21., 22., 26., 27., 29.

Der Landrath.
J. V.: Freiherr von Dörnberg.

Meeres- und Schicksalswellen.

Eine Erzählung von C. Cornelius.

[Nachdruck verboten.]

(28. Fortsetzung.)

Sollte sie heute, an ihrem Geburtstage, schon einen Schmerz erlebt haben?

Sie hatte sich erhoben und war ihm entgegengegangen. Ein freudiges Lächeln überzog [illegible] Gesicht, als er ihr das Bouquet überreichte. [illegible]ie hatte er nur erfahren, daß heute ihr Geburts[illegible] sei? Sie versicherte, es sei ihr unbegreiflich, [illegible]ankte sich mit warmen Worten und flüsterte [illegible]üchtern, daß sie seine Sprache verstehe.

Was war das? Hatte er recht gehört? Er [illegible]te ihr eine Freude bereiten und nichts sagen [illegible]llen, als was seine Worte bedeuteten.

Aber war es ihre Schuld, wenn sie ihn mißstand? Er hätte andere Blumen wählen sollen.

Der glühende Blick ihrer Augen brannte auf [illegible]nem Gesichte, er blätterte verwirrt in den mitgebrachten Noten, näherte sich dem Klavier und bat sie, zu singen.

Sie kannte die Arie, welche er ihr mitgebracht hatte, [illegible] Blatte zu singen. [illegible]melodie war leicht und die geübte Sängerin [illegible] es, nicht nur gleich richtig, [illegible] Ausdruck zu singen. Jetzt [illegible] Worte: „und über meinen Tod [illegible] Mitgedämpfter Stimme sang sie „und über meinen Tode" ꝛc.

Theo fuhr zusammen. Im Punkte der Sprache war er sehr streng. Wenn er einen Sprachfehler hörte, so überkam ihn jedesmal ein Gefühl, als ob er persönlich beleidigt worden wäre.

Solche empfindliche Seiten sind Prüfsteine der Liebe. Es ist vorgekommen, daß die Schwärmerei eines jungen Mädchens sich plötzlich in Kälte verwandelte, als sie sah, wie der Verehrte eilig und mit großem Appetit ein Butterbrod mit Rothwurst verzehrte, oder daß die aufkeimende Neigung eines Jünglings erstarb, als er bemerkte, daß die Geliebte stets zerrissene Handschuhe trug.

Theo stieg das Blut in's Gesicht. Das Mädchen mußte sich versprochen haben. Er bat sie, die zweite Hälfte der Arie noch einmal zu singen. Wieder hörte er am Schluß das beleidigende „Ueber meinem Tode." Hastig schlug er das Notenheft zu. Sollte sie eine Ausländerin sein? Das dunkel gefärbte Gesicht und die schwarzen Haare und Augen ließen auf italienische oder französische Abkunft schließen.

Aber nein, sie verstand ja nicht einmal italienisch, denn sie hätte ihn einige Male um die Uebersetzung italienischer Texte gebeten. Eine Französin konnte sie, nach ihrer Aussprache zu urtheilen, auch nicht sein und ihr Name lautete auch deutsch und nicht wie aus einer anderen [illegible]. Willy hatte vielleicht doch recht gehabt, als er zu Theo's großem Aerger behauptete, [illegible] ungebildetes Mädchen, welch[illegible] wenig äußeren Schliff angeeignet habe. Es war kaum zu glauben, und reizend war sie trotz alledem.

Nachdem sie noch einige Noten gesungen hatte, verabschiedete er sich in ungewöhnlicher Hast und stürmte nach Haus. Widerlich klang ihm der Sprachfehler in den Ohren. Hätte er doch das Mädchen nie kennen gelernt. Und doch! Wie manche heitere Stunde hatte er mit ihr verlebt. Wäre sie nicht nur so schön und liebenswürdig! Seine Achtung für sie war dahin, aber ihre Anziehungskraft hatte sie in seinen Augen noch nicht verloren.

Jetzt galt es vor allen Dingen, Geld herbeizuschaffen, um das Bouquet zu bezahlen. Die Mutter wollte er darum nicht bitten, den Freund auch nicht, er brauchte nichts von der ganzen, widerwärtigen Angelegenheit zu erfahren. Er zog seine Brieftasche heraus, um seine Baarschaft zu zählen. Da steckten die beiden letzten 5 Mark-Scheine. Das Bouquet war nicht die einzige überflüssige Ausgabe gewesen, die er in der letzten Zeit gemacht! Er durchsuchte jedes einzelne Fach. Endlich stieß sein Finger gegen etwas Hartes. Es war kein Geld, aber er zog es doch heraus. Es hatte wochenlang unberührt an seinem [illegible]atze gesessen, das liebliche Bild der kleinen [illegible]ertrud im weißen Konfirmationskleide.

Wie himmelweit war der Ausdruck dieses Kindergesichts verschieden von dem der schönen Sängerin. Das Gesicht der Letzteren zeigte nichts als fesselnde, siegesbewußte Schönheit, die Reize des unschuldigen Kindergesichts waren weniger anspruchsvoll, aber in den feinen Zügen war zu lesen, daß die Trägerin derselben etwas besaß, was weit über körperliche Schönheit erhaben war.

„Es wäre schrecklich, wenn Du ein unreifer Würdest und so ein wildes, wüstes Le[illegible] diese Worte, welche sie vor Jahren zu ihm sprochen und an die er [illegible] kamen ihm [illegible] als ob die [illegible] vorwurfsvoll und traurig anblickten [illegible] stumm auf den Boden nieder. Um seine Lippen zuckte es schmerzlich. Wohin war es mit ihm gekommen? Was würde die Unschuldige sagen, wenn sie gewußt hätte, was für ein Leben er führte? — Er drehte das Bild um. Auf der Rückseite standen in feiner Schrift die Worte:

„Sei Du der Welt so viel Du kannst, ein Engel,
So wird sie Dir trotz aller ihrer Mängel,
Soviel sie kann, ein Himmel sein."

Beim Lesen derselben entwand sich ein tiefer Seufzer seiner Brust.

„Ja, Du hast gut reden, kleine Schwärmerin!" murmelte er in wehmüthigem Tone. „Es ist leicht, reinen und festen Sinnes zu bleiben, wenn keine Versuchungen an uns herantreten und wenn wir unter Menschen leben, die uns lieben und verstehen. Kannst Du mich noch lieben und achten? Hast Du mich je geliebt?"

Es war Theo bislang niemals eingefallen, daran zu zweifeln, obgleich Gertrud sich ihm gegenüber nie anders gezeigt hatte, als wie eine kindlich unbefangene Freundin oder Schwester. Daß sie einmal die Seine werden würde, sah er an wie eine Sache, die der natürliche Lauf der Dinge mit sich brächte. Hätte sie ihm trotz des Verbotes der Schulvorsteherin öfter geschrieben und ihn durch ihre Liebe aufrecht erhalten, so würde er den Versuchungen nicht unterlegen sein. Sollte er ihr alles bekennen? Nein! Das konnte er nicht, das unerfahrene Kind hatte kein Verständniß für die Versuchungen, [illegible] er gerathen war, sie würde ihn viel zu [illegible] verurtheilt haben. Und doch, wenn sie ihn [illegible] liebte, so innig, wie er sie, dann mußte [illegible] vergeben, sie mußte ihn erretten aus der [illegible] Versunkenheit, welcher er zum Opfer gefallen war.

(Fortsetzung folgt.)